

EINBRUCHDIEBSTAHL - Einbruch- bzw. Überfallmeldeanlage - ED3005.19

Gemäß Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) ist vereinbart, dass sämtliche Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeiten, in Mittagspausen und allen sonstigen Zeiten in denen keine Personen in diesen Räumlichkeiten anwesend sind mittels einer Einbruchmeldeanlage (entsprechend OVE-Richtlinie R2 errichtet und betrieben) überwacht werden.

Wird lt. OVE-Richtlinie R 2 zusätzlich das Vorhandensein einer Überfallmeldeanlage gefordert, ist diese auch während der Anwesenheit von Personen zu aktivieren.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- a) alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden,
- b) die Einbruchmeldeanlage alle Fernalarne an eine permanent besetzte hilfeleistende Stelle leitet (interne oder externe Wachdienste oder Polizei),
- c) ein Installations-Attest lt. OVE-Richtlinie R 2 vorhanden ist und
- d) die Pflichten des Betreibers erfüllt und im Protokollbuch dokumentiert sind.